

MEDIVERBUND AG • Industriestraße 2 • 70565 Stuttgart

Industriestraße 2
70565 Stuttgart (Deutschland)
Telefon 0711 806079-0
Telefax 0711 806079-555

E-Mail info@medi-verbund.de
www.mediverbund-ag.de

Ansprechpartner:
Elisa Czerny

Telefon 0711 806079-273
Telefax 0711 806079-7273
E-Mail vertraege@medi-verbund.de

Vertrag: § 140a Vertrag AOK BW Diabetologie
Datum: 26.03.2020
Betreff: Modul „Diabetes-Technologie“ und Beendigung der Vergütungsziffern D1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne über die Neuerungen im § 140a Vertrag AOK BW Diabetologie informieren.

Modul Diabetes-Technologie

Die Vertragspartner des § 140a Vertrag AOK BW Diabetologie bemühen sich die Verordnung von Insulinpumpen und Zubehör für die teilnehmenden Ärzte zu vereinfachen.

Mit Wirkung zum 01.04.2020 ist es gelungen eine Vereinbarung der AOK BW für die Behandlung mit den Accu-Check® Insulinpumpensystemen der Firma Roche Diabetes Care GmbH in das Modul „Diabetes-Technologie“ des AOK BW Diabetologievertrags aufzunehmen.

Für die Versorgung der am Diabetologievertrag teilnehmenden Patienten stehen innerhalb des „Diabetes-Technologie „Moduls“ bevorzugt zwei Pumpensysteme – die Accu-Chek® Combo und die Accu Check® Insight – mit den dazugehörigen Verbrauchsmaterialien zur Verfügung. Das Verbrauchsmaterial umfasst Infusionssets mit Kanülen und Schlauchsystemen, Setzhilfen, Insulinreservoirs und Energieversorgung (Batterien).

Die Versorgung mit Verbrauchsmaterialien für diese Pumpensysteme dient dem Zweck einer wirtschaftlichen Versorgung. Auf der Basis von Einzelverordnungen werden maximale Verordnungsmengen pro Quartal bzw. pro Jahr definiert. Im Interesse der Patienten sind von den quartalsbezogenen Mengen abweichende Verordnungen grundsätzlich möglich, ebenso wie ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen Verbrauchsmaterialien innerhalb eines Quartals. Bei einer Überschreitung der definierten maximalen Mengen pro Quartal oder der maximalen Verordnungsmenge pro Jahr hat der Versicherte die Überschreitung der Verordnungsmenge jedoch zu begründen.

Die Vereinbarung ermöglicht es, eine Insulinpumpe unter entsprechender Angabe/Auswahl in der elektronischen Verordnung für einen Zeitraum von 4 Monaten auf Probe zu verordnen.



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Frank Hofmann • Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Werner Baumgärtner
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.medi-verbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube



Die Erstverordnung einer Insulinpumpe und die Verordnung für das zugehörige Verbrauchsmaterial erfolgt auf zwei separaten Verordnungen im dafür von Contra Care bereit gestellten elektronischen Ordnungsmodul (wird zeitnah aktiviert). Dabei ist für die Erstverordnung einer Insulinpumpe der Pumpentyp zu dokumentieren.

Der Patient kann bestimmen, ob die Insulinpumpe in die Facharztpraxis oder direkt ins häusliche Umfeld geliefert wird. Bei der Übergabe kann die technische Einweisung durch eine vom Vertragspartner beauftragte Person erfolgen. Die fachliche Einweisung in die Geräte und umfassende Schulung der Patienten in der FACHARZTPRAXIS erfolgt durch qualifiziertes Personal.

Patienten, die eine Pumpentherapie beginnen, sollten, sofern keine Gründe dagegen sprechen, bevorzugt ein Accu-Check® Insulinpumpensystem der Firma Roche Diabetes Care GmbH erhalten. Ebenfalls ist bei Patienten, die bereits eine andere als die oben genannten Insulinpumpen verwenden, zu prüfen, inwieweit eine Umstellung auf eine der oben genannten Insulinpumpen wirtschaftlich sein kann.

Angehängt an dieses Schreiben erhalten Sie einen Überblick über den Ablauf der Verordnung von Insulinpumpensystemen der Firma Roche Diabetes Care GmbH. Die Anlagen 2a und 4 sowie alle weiteren Vertragsunterlagen zum § 140a-Vertrag Diabetologie sind auf unserer Homepage unter: <https://www.mediverbund-ag.de> veröffentlicht.

Beendigung der Vergütungsziffern D1

Im Rundschreiben vom 15. April 2019 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass die Versorgung zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung gem. Anlage 2a zukünftig ausschließlich mit FreeStyle Libre 2-Lesegeräten/Sensoren (und nicht mehr mit FreeStyle Libre 1-Lesegeräten/Sensoren) der Firma Abbott Diabetes Care erfolgen muss, unabhängig davon ob eine Indikation für die Alarmfunktion besteht.

Aus oben genanntem Grund haben sich die Vertragspartner dazu verständigt, die Vergütungsziffern D1 (D1AFA, D1ADB, D1BFA, D1BDB, D1C, D1D und D1E) zu beenden. Ab Q3/2020 stehen Ihnen die genannten Ziffern in Ihrer Software nicht mehr zur Verfügung.

Für alle Versicherten, die zukünftig neu eine Therapie mittels FreeStyle Libre 2 und/oder Folgeverordnungen erhalten, gelten die Vergütungsregeln der Abrechnungsziffern D2 (D2AFA, D2ADB, D1BFA, D2BDB, D2C, D2D und D2E).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vertragsteam der MEDIVERBUND AG



Therapieentscheidung:
Verordnung einer Accu-Chek Insulinpumpe
(gemäß Entscheidungsbaum des Anhangs 2 zu Anlage 2a)

